

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1979

Geschäftszahl

1935/77

Rechtssatz

Ausführungen, daß sich weder aus der Bestimmung des § 11 Abs 1 StVO noch aus jener des § 99 Abs 3 lit a leg cit ergibt, daß ein Fahrzeuglenker eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn er "beim Beginn des Überholmanövers den Fahrstreifenwechsel nicht angezeigt hat, obwohl dies für andere Straßenbenützer erforderlich gewesen wäre. Da dem § 44 a lit b VStG 1950 nicht Rechnung getragen worden ist, war daher der angefochtene Bescheid gem. § 42 Abs 2 lit a VwGG 1965 aufzuheben.